



Zahl: **144/1/2020 Scha**

Betr.: **tlw. Halte- und Parkverbot am Gemeindeplatz/Nussallee in Arnoldstein; Verordnung**

A 9601 Arnoldstein, am 8. Oktober 2020
Gemeindeplatz 4
Abteilung: Bauamtsleitung
Auskünfte: Hr. Alfred SCHASCHL
Telefon: (04255) 22 60
Durchwahl: 35 Fax: DW 33
e-mail: alfred.schaschl@ktn.gde.at
Internet: www.arnoldstein.gv.at
DVR: 0663697 - UID-Nr.: ATU26011801
IBAN: AT14 3925 7000 0000 0018
BIC: RZKTAT25257

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom **07.10.2020, Zahl 144/1/2020 Scha**, mit welcher für den Gemeindeplatz in 9601 Arnoldstein, auf der Parzelle 273/18, KG. Arnoldstein, auf den, im beigeschlossenen Lageplan, welcher einen wesentlichen und integrierten Bestandteil (Beilage „A“) dieser Verordnung bildet, ersichtlich gemachten Flächen „I“ sowie „G“ und „H“, und für die Nussallee, auf der Parzelle 1203/4, KG. Arnoldstein, auf den, im beigeschlossenen Lageplan, welcher einen wesentlichen und integrierten Bestandteil (Beilage „B“) dieser Verordnung bildet, ersichtlich gemachten Flächen „7“ und „8“, ein Halte- und Parkverbot erlassen wird

Gemäß § 94 d Ziffer 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Für den Gemeindeplatz in 9601 Arnoldstein, Parzelle 273/18, KG. Arnoldstein, wird auf den, dieser Verordnung als integrierter und wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Lageplan, ersichtlich gemachten Teilbereichen (orange markiert und als „I“ bezeichnet sowie gelb markiert und als „G“ und „H“ bezeichnet), ein Halte- und Parkverbot erlassen.

Für die Nussallee in 9601 Arnoldstein, Parzelle 1203/4, KG. Arnoldstein, wird auf den, dieser Verordnung als integrierter und wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Lageplan, ersichtlich gemachten Teilbereichen (grün markiert und als „7“ und „8“ bezeichnet), ein Halte- und Parkverbot erlassen.

§ 2

Das gemäß § 1 verordnete Halte- und Parkverbot ist gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., BGBl. I Nr. 68/2017, durch Aufstellung von Verbotsschildern nach § 52 Ziffer 13 b Straßenverkehrsordnung

1960 und durch Anbringen der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. m Straßenverkehrsordnung 1960, in dem gelb markierten und als „G“ und „H“ bezeichneten Bereich sowie grün markierten und als „7“ und „8“ bezeichneten Bereich und durch Anbringen der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, **„ausgenommen Rufbus und Carsharing der Marktgemeinde Arnoldstein“**, in dem orange markierten und als „I“ bezeichneten Bereich zu kennzeichnen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Villach gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, geahndet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 04. Juli 2017, Zahl 144/1/2017 Scha, außer Kraft.

Ergeht an:

- Anschlagtafel Arnoldstein,
- Anschlagtafel Gemeindeamt,
- PI Arnoldstein, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)
